

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps vom 16. bis 21. Dezember 1959

Belgien. Herr Pierre F. Coenen, Kanzleichef, wurde dieser Mission zugeteilt.

Heiliger Stuhl. Seine Eminenz der Kardinal Gustavo Testa, Apostolischer Nuntius, hat die Schweiz verlassen.

Mgr Giovanni Ferrofino, Nuntiaterrat, amtiert als interimistischer Geschäftsträger.

Rumänien. Herr Iuliu Zoltan, Zweiter Wirtschaftssekretär, hat seine Funktionen übernommen.

Saudi-Arabien. Herr Saleh El-Anbary, Beamter, ist zum Kanzleichef befördert worden.

4853

Amtliches Gemeindeverzeichnis der Schweiz

Einem Gesuch des Regierungsrates des Kantons Tessin vom 29. September 1959 entsprechend, hat der Bundesrat am 11. Dezember 1959 der Änderung des Gemeindennamens «Carabietta» in

Carabietta

zugestimmt. Für die Bundesverwaltung und die öffentlichen Transportanstalten ist die neue Schreibweise «Carabietta» verbindlich. (Bundesratsbeschluss über Orts-, Gemeinde- und Stationsnamen, vom 5. Februar 1954.)

Bern, den 20. Dezember 1959.

Bundeskanzlei

4853

Inkrafttreten des schweizerisch-tschechoslowakischen Sozialversicherungsabkommen

Das am 4. Juni 1959 zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei abgeschlossene Abkommen über Sozialversicherung tritt am 1. Dezember 1959 in Kraft.

Das Abkommen bezieht sich schweizerischerseits auf die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie auf die Versicherung der gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle sowie Berufskrankheiten, tschechoslowakischerseits auf die dortigen entsprechenden Zweige der sozialen Sicherheit.

Dodis

1490

Das Abkommen stellt die schweizerischen und tschechoslowakischen Staatsangehörigen hinsichtlich der genannten Versicherungszweige grundsätzlich gleich und regelt die Auszahlung der Leistungen an Berechtigte, die im andern Vertragsstaat oder in Drittstaaten leben.

In der Schweiz wohnhafte schweizerische und tschechoslowakische Staatsangehörige, die Anspruch auf Leistungen der tschechoslowakischen sozialen Sicherheit erheben, haben sich bei der Schweizerischen Ausgleichskasse AHV, 52, rue des Pâquis, in Genf anzumelden. Diese Ausgleichskasse gibt die vorgeschriebenen Formulare für die Geltendmachung der Ansprüche ab, besorgt deren Weiterleitung an die zuständigen tschechoslowakischen Stellen und zahlt inskünftig die tschechoslowakischen Leistungen an die in der Schweiz wohnhaften Berechtigten aus. Das gleiche Verfahren gilt auch für die Geltendmachung von Leistungen aus früheren betrieblichen Versicherungseinrichtungen, soweit diese durch die staatliche soziale Sicherheit übernommen worden sind. Die Anmeldung der zuletzt genannten Ansprüche ist jedoch – unter Verwirklichungsfolge – befristet auf den 30. Juni 1960.

In der Schweiz wohnhafte tschechoslowakische Staatsangehörige, die Ansprüche gegenüber der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) geltend machen, haben ihr Gesuch bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse einzureichen, und zwar für die ordentlichen Renten bei der Kasse, an die sie zuletzt Beiträge bezahlt haben, für die Übergangsrnten bei der Ausgleichskasse ihres Wohnsitzkantons.

Weitere Auskünfte über das Abkommen erteilen die obgenannte Schweizerische Ausgleichskasse in Genf und das Bundesamt für Sozialversicherung in Bern.

Dezember 1959.

Bundesamt für Sozialversicherung

4853

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Bei der unterzeichneten Verwaltung kann bezogen werden:

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

mit den bis 1. Januar 1954 erfolgten Änderungen.

Preis plus Zustellgebühr

Fr. 2.50 (broschiert)

Fr. 3.— (Halbleinen)

1126

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei